



Brüssel, den 5. April 2024
(OR. en)

5235/1/24
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0345(NLE)

VISA 5
MIGR 6
RELEX 18
COAFR 9
COMIX 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia
– Annahme

1. Am 28. September 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia vorgelegt¹.
2. In der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 23. Oktober 2023 hat die Kommission den Vorschlag vorgestellt, und es wurde ein erster Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt. Der Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 16. November 2023 weiter erörtert und anschließend in der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 19. Dezember 2023 gebilligt.

¹ Dokument 13574/23.

3. Die Annahme des Vorschlags wurde jedoch durch die verminderte Kooperation Gambias bei der Rückübernahme im Hinblick auf die Organisation von Rückführungsflügen und -einsätzen unterbrochen. Sobald diese Frage geklärt ist, hat die Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ (IMEX Rückführung) am 12. März 2024 beschlossen, die Gruppe „Visa“ zu ersuchen, den Vorschlag erneut zu billigen, der anschließend in der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 26. März 2024 gebilligt wurde.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 16980/23 + COR 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.

Der Durchführungsbeschluss wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.